



I. NAME, SITZ, ZWECK

Artikel 1 / Name, Sitz

Unter dem Namen „Sektion Graubünden des Touring Club Schweiz“ besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein mit Sitz am Wohnsitz des Präsidenten. Der Verein ist als Sektion dem Zentralverband Touring Club Schweiz angeschlossen.

Artikel 2 / Zweck

Die Sektion Graubünden des TCS fördert in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband den Zusammenschluss von Motorfahrzeugführern und Fahrradlern und vertritt in Sinne einer Dienstleistungs- und Konsumentenschutzorganisation ihre Interessen in wirtschaftlicher, verkehrspolitischer, touristischer und geselliger Hinsicht, verwirklicht und unterstützt Massnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3 / Mitglied

Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Ziele des TCS billigen und fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralsitz gemäss den Zentralstatuten des TCS Schweiz. Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion Graubünden wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Graubünden.

Artikel 4 / Ablehnung der Aufnahme

Der Sektionsvorstand oder der Verwaltungsrat des Zentralverbandes sind berechtigt, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Zustellung der Mitgliederkarte die Aufnahme ohne Angabe des Grundes rückgängig zu machen. Gegen eine solche Ablehnung kann innert Monatsfrist an die Delegiertenversammlung des TCS Zentralclubs schriftlich rekuriert werden.

Artikel 5 / Ehrenmitglied

Wer sich um die Sektion besonders verdient gemacht hat und einer solchen Auszeichnung würdig befunden wird, kann auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die Sektion übernimmt den Jahresbeitrag an den Zentralverband.

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Artikel 6 / Jahresbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Entrichtung des Jahresbeitrages verpflichtet. Der Jahresbeitrag wird nach den Bestimmungen der Zentralstatuten des TCS Schweiz erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages der Sektion wird durch die Delegiertenversammlung der Sektion festgesetzt.

Artikel 7 / Besondere Beiträge

Für besondere Bedürfnisse der Sektion kann die Delegiertenversammlung von Fall zu Fall die Erhebung besonderer Beiträge beschliessen.

Artikel 8 / Vergünstigungen

Die Mitgliedschaft zur Sektion Graubünden berechtigt zur Inanspruchnahme aller von der Sektion geschaffenen Vergünstigungen, speziell auf technische-, Fahr- und andere Kurse und pro Fall eine erste juristische Beratung durch einen Rechtskonsulenten der Sektion.

Artikel 9 / Sekretariat

Die Sektion unterhält ein Sekretariat und organisiert einen kostenlosen Auskunftsdienst in allen das Motorfahrzeugwesen betreffenden Fragen rechtlicher oder technischer Natur. Die erstmalige Rechtsauskunft ist unentgeltlich.

Art. 10 / Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt und der Verlust der Mitgliedschaft erfolgen nach den Zentralstatuten des TCS Schweiz.

Artikel 11 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. ORGANE

Artikel 12 / Organe

Die ordentlichen Organe der Sektion sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. das Präsidium
4. die Kontrollstelle

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 13 / Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Diese setzt sich zusammen aus:

1. 40 Delegierten. Die Verteilung der Mandate auf die Regionalgruppen erfolgt nach dem Proporzsystem, wie es für die Aufteilung der Nationalratssitze auf die Kantone massgebend ist, jedoch mit zwei Grundmandaten pro Regionalgruppe. Für die Berechnung des Delegationsanspruches einer Regionalgruppe gilt deren Mitgliederzahl am 31. Oktober des Vorjahres. Die Amtsdauer der Delegierten beträgt drei Jahre.
2. dem Sektionsvorstand

Artikel 14 / Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Ihr fallen folgende Befugnisse zu:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
2. Entlastung der Organe
3. Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektion und besonderer Beiträge
4. Wahl des Sektionspräsidenten, der drei bis vier Mitgliedern des Präsidiums, von null bis fünf zusätzlichen Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle, der Delegierten und ihrer Stellvertreter in die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes gemäss Zentralstatuten
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Revision der Statuten
7. Durchführung von Urabstimmungen
8. Beschlussfassung und Genehmigung von Reglementen
9. Beschlussfassung über Auflösung von Regionalgruppen
10. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
11. Antrag auf Auflösung der Sektion

Artikel 15 / Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlung hat durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Geschäfte im offiziellen Publikationsorgan zu erfolgen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch den Präsidenten auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliche Eingabe von 1/3 der Delegierten und gleichzeitig mindestens 3 Vorständen von Regionalgruppen einberufen.

Zur Beschlussfassung an der Delegiertenversammlung können nur die Geschäfte gelangen, die auf der Traktandenliste stehen.

Anträge einzelner Mitglieder müssen spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand unterbreitet werden, andernfalls kann deren Behandlung nur auf Wunsch von 2/3 der Gesamtdelegiertenzahl beschlossen werden.

Artikel 16 / Beschlussfähigkeit

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Artikel 17 / Abstimmungen

Der Sektionspräsident leitet die Delegiertenversammlung.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern die Statuten keine ausdrücklichen anderen Bestimmungen enthalten, das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt in Sachfragen der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Alle Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht mindestens fünf Mitglieder geheime Abstimmung verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt, mit Ausnahme der Abstimmung über die Entlastung der Organe.

Artikel 18 / Publikationsorgan

Publikationsorgan ist die Sektionszeitung TCS Graubünden mobil. Mitteilungen können auch durch Zirkularschreiben erfolgen.

A. Der Vorstand

Artikel 19 / Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, den Regional- und Fachgruppenpräsidenten und von null bis fünf zusätzliche Mitglieder gemäss Art. 14. Die Wahl, mit Ausnahme der Regional- und Fachgruppenpräsidenten, erfolgt, gemäss Art. 14 durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Der Sektionssekretär amtiert als Aktuar.

Artikel 20 / Befugnisse

In die Befugnisse des Vorstandes fallen alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Er vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, besorgt sämtliche Obliegenheiten und verwaltet das Vermögen. Der Vorstand hat das Recht, über Ausgaben ausserhalb des Budgets bis zu Fr. 10'000.00 pro Ereignis zu verfügen. Insbesondere liegen dem Vorstand folgende Geschäfte ob:

1. Handhabung der Statuten und Reglemente
2. Festsetzung des Ortes und Einberufung der Delegiertenversammlung unter Bekanntgabe der Geschäfte
3. Vorlage des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Aufstellung des Jahresbudgets zuhanden der Delegiertenversammlung
4. Verwaltung des Vermögens und des Archivs
5. Begutachtung aller Anträge und Vorbereitung aller Geschäfte der Delegiertenversammlung
6. Beschlussfassung über die Durchführung besonderer Anlässe
7. Ernennung und Wahl von Spezialkommissionen. Jeder Kommission muss mindestens ein Vorstandsmitglied angehören.
8. Wahl des Redaktors
9. Wahl oder Nomination für Ämter des TCS Zentralclubs

Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Einstimmigkeit.

Artikel 21 / Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen kollektiv zu zweien der Präsident, Vizepräsident, Sekretär oder Kassier.

B. Das Präsidium

Artikel 22 / Bestand

Das Präsidium besteht aus dem Sektionspräsidenten, Sektionsvizepräsidenten, Vorsitzenden der Kurskommission, dem Kassier und Aktuar. Die Aufgabe vom Kassier und Aktuar kann von einer einzigen Person ausgeführt werden. Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich das Präsidium selber. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Artikel 23 / Befugnisse

Die ordentliche Geschäftsleitung ist Sache des Präsidiums. Der Vorstand kann dem Präsidium auch andere Aufgaben übertragen und ihm die Besorgung besonderer Obliegenheiten vorübergehend oder dauernd zuweisen.

Das Präsidium besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 6'000.00 pro Ereignis ausserhalb des Budgets.

C. Die Kontrollstelle

Artikel 24 / Bestand

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählten Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. – Die Delegiertenversammlung kann an Stelle oder neben den vorgenannten Rechnungsrevisoren die Kontrollfunktion einer Treuhandstelle übertragen.

Artikel 25 / Befugnisse

Die Revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.

V. PERMANENTE KOMMISSIONEN

Artikel 26 / Kurskommission

Die Kurskommission besteht aus dem Vorsitzenden, der Mitglied des Präsidiums ist, den Regional- und Fachgruppenpräsidenten. Sie ist für die Planung, Durchführung und finanzielle Gestaltung der Kurse und Verkehrssicherheitsveranstaltungen im Rahmen des Budgets verantwortlich.

VI. REGIONALGRUPPEN

Artikel 27 / Voraussetzung

Zur Behandlung regionaler und lokaler Fragen und zur Pflege der Geselligkeit sind die Sektionsmitglieder der verschiedenen Regionen in Regionalgruppen zusammengefasst. Die Organisation dieser Gruppen ergibt sich aus deren Statuten; ihre Beziehungen zur Sektion und die Art der Beitragsleistungen aus der Sektionskasse umschreibt ein Vorstandsbeschluss. Der Verkehr mit dem Zentralsitz geht ausschliesslich durch die Sektion. Die Gruppen dürfen keine separaten Mitgliederbeiträge einziehen.

Artikel 28 / Organisation

Die Regionalgruppen haben sich in allen Bekanntmachungen deutlich als Gruppe der Sektion Graubünden des Touring Club Schweiz zu bezeichnen.

Für sie gelten die generellen Gruppenstatuten.

Die Finanzkompetenzen der Organe regeln sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Artikel 29 / Auflösung einer Regionalgruppe

Bei Auflösung einer Regionalgruppe fällt das Vermögen der Sektionskasse zu.

Artikel 30 / Haftung

Die Sektion haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen.

Artikel 31 / Anstände

Allfällige Streitfragen zwischen den Regionalgruppen unter sich werden vom Vorstand, solche zwischen letzterem und den Regionalgruppen von der Delegiertenversammlung entschieden.

VIa. FACHGRUPPEN

Artikel 31a / Voraussetzung

Zur Wahrung von besonderen Interessen oder der Ausübung einer gemeinschaftlichen Tätigkeit im Rahmen des Vereinszwecks können innerhalb der Sektion Fachgruppen gebildet werden.

Diese sind als selbständige Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB der Sektion angegliedert.

Artikel 31b / Gründung und Statuten

Die Gründung einer Fachgruppe bedarf der Bewilligung durch die Delegiertenversammlung. Die Statuten sind vom Sektionsvorstand zu genehmigen.

Artikel 31c / Auflösung

Sofern die Statuten der Fachgruppe nichts anderes bestimmen, erfolgt ihre Auflösung durch Beschluss der Delegiertenversammlung und fällt ihr Vermögen an die Sektion.

Artikel 31d / Camping Club

Der TCS Camping Club Graubünden stellt eine Fachgruppe im Sinne von Art. 31a dar.

VII. RECHNUNGSWESEN

Artikel 32 / Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 33 / Kassier

Der Kassier bewacht das Rechnungswesen.

VIII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Artikel 34 / Revision der Statuten

Statutenrevisionen können nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Artikel 35 / Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat des TCS in einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlussfassung ist nur möglich, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teilnimmt.

Wird das in Absatz eins verlangte Quorum nicht erreicht, so kann innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese fasst den

Auflösungsbeschluss ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, aber mit einer Mehrheit von Zweidritteln.

Artikel 36 / Liquidation

Bei Auflösung der Sektion wird die Liquidation vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht spezielle Liquidatoren wählt.

Artikel 37 / Vermögensliquidation

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines bei der Auflösung der Sektion verbleibenden Aktivsaldos, doch darf das Vermögen dem Zwecke nicht entfremdet werden. Vereinigt kein Antrag $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen auf sich, so ist das Vermögen dem Touring Club Schweiz zur Verfügung zu stellen, der einer eventuellen neuen Sektion Graubünden des TCS das Vermögen wieder zu erstatten hat.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 / Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 27. Mai 1989 in Scuol beschlossen worden und am 22. September 1989 in Kraft getreten. Sie wurden am 4. Juni 1994, am 29. Mai 2010 und am 28. Mai 2011 sowie am 1. Juni 2013 abgeändert. Die Statutenänderung wurde durch den Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs vorherig genehmigt* und tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

* Genehmigt durch den Verwaltungsrat des TCS Zentralclubs am 3. Mai 2013.

Der Präsident
sig. Lic. iur. Domenic Gross

Der Aktuar:
sig. Carl Bächler